



Amtsblatt

Nummer 39

Donnerstag, 30. September 2021



Siegerehrung STADTRADELN 2021



Blutspenderehrung



Siegerehrung STADTRADELN 2021

Im Rahmen der vergangenen Gemeinderatssitzung am 21.09. fand auch unsere Siegerehrung vom STADTRADELN statt.

Zuerst wurden die besten drei Einzelradelnden, welche die meisten Kilometer erradelten, mit den Preisen, einer Urkunde und einer kleinen Fahrradtrophäe aus Holz belohnt.

Auf Platz 3 mit insgesamt 749,3 Kilometern und einer Einsparung von 110,1 kg CO₂ hat es Wolfgang Dreher geschafft. Platz 2 belegte mit insgesamt 750,9 geradelten Kilometern und einer Einsparung von 110,4 kg CO₂ Michael Hipp. Platz 1 mit insgesamt 1.009,0 Kilometern und einer Einsparung von insgesamt 148,3 kg CO₂ erradelte sich Eugen Haller.

Anschließend wurden die besten drei Teams mit den am meisten geradelten Kilometern geehrt. Hier konnten wir leider nur die Team-Captains als Vertreter des kompletten Teams einladen. Auch diese erhielten einen Gutschein, eine Urkunde sowie eine kleine Fahrradtrophäe.

Platz 3 erradelte sich mit insgesamt 5.220,5 Kilometern und einer Einsparung von 767,4 kg CO₂ die Firma e-motion e+Bike Welt. Im Team waren 21 Radelnde und pro Kopf radelte jeder von Ihnen 248,6 Kilometer.

Auf den 2. Platz mit insgesamt 5.836,8 Kilometern und somit einer Einsparung von 858,0 kg CO₂ schaffte es der Radtreff Weilheim. Im Team waren es hier 16 Radelnde. Pro Kopf radelte jeder 364,8 Kilometer. Auf Platz 1 schaffte es das Team mit dem vermutlich jüngsten Radelnden. Insgesamt 6.565,0 Kilometern und somit einer Einsparung von 965,1 kg CO₂ gelangte die Grundschule Rietheim-Weilheim. Hier waren es waren insgesamt 62 Radelnde im Team. Pro Kopf radelte hier jeder 105,9 Kilometer.

An dieser Stelle nochmals ein großes Dankeschön an alle, die beim STADTRADELN teilgenommen haben und durch den „Griff zum Fahrrad“ anstelle des Autos eine ganze Menge an CO₂ eingespart haben. Ich hoffe, Sie sind im kommenden Jahr wieder mit dabei!

Blutspenderehrung

In der Gemeinderatssitzung am 21. September 2021 freute sich Bürgermeister Jochen Arno ganz besonders darüber die Blutspenderehrung vornehmen zu dürfen. In seiner Rede betonte er, dass gerade zu Zeiten der Pandemie Blutspenden dringend benötigt werden. Täglich seien für Patienten in Deutschland 15.000 Bluttransfusionen notwendig. Ohne ausreichende Anzahl an Blutspenden sei die Behandlung von Unfallopfern, Patienten mit Krebs oder anderen schweren Erkrankungen, Neugeborenen und vielen weiteren nicht sichergestellt.

Derzeit stelle die Corona-Pandemie die Blutspendendienste jeden Tag vor neue Herausforderungen. Gerade jetzt sei es besonders wichtig: Nicht nachlassen und weiterhin Blut spenden! Aufgrund der begrenzten Haltbarkeiten von Blutpräparaten, würden Blutspenden kontinuierlich und dringend benötigt, um auch weiterhin sicher durch die Herbst- und Wintermonate zu gelangen.

Aus diesem Grund wollte auch Bürgermeister Jochen Arno die Blutspender-Ehrung dazu nutzen zur Blutspende - Mit Abstand sicher - aufzurufen. Auch in „Corona-Zeiten“ sei die Blutspende sicher. Blutspendetermine werden beim DRK unter Kontrolle und in Absprache mit den Aufsichtsbehörden unter den höchsten Hygiene- und Sicherheitsstandards durchgeführt. Auch unsere DRK Ortsgruppen bieten vor Ort Blutspendetermine an.

Zur Ehrung standen 5 Blutspender/innen an, die Herr Arno begrüßen zu können. Sie haben für sich bereits erkannt, wie wichtig eine Blutspende ist. Folglich gehen sie auch selbst regelmäßig zum Blut spenden. Wir anderen können uns an Ihnen ein Beispiel nehmen. Die Blutspender nehmen den Weg zu einer Blutspendeaktion in Kauf und beteiligen sich so unentgeltlich an dieser für uns allen so wichtigen Solidargemeinschaft.

Ganz besonders hervorgehoben wurde Herr Raimund Kupferschmid, der mit 125 Blutspenden uns allen vor Augen führt, dass man nicht nur einmal im Jahr zum Blutspenden gehen kann. Raimund Kupferschmid ist offensichtlich ein begeisterter Blutspender, auch während der Pandemie, der unseren größten Respekt verdient. Aber auch allen anderen Blutspendern dankte der Bürgermeister für diese ganz persönliche Bereitschaft zur Blutspende im Namen der Gemeinde Rietheim-Weilheim recht herzlich und überreichte Ihnen neben der Ehrung auch ein kleines Präsent.

Gleichzeitig bedankte er sich auch bei den beiden DRK Ortsgruppen dafür, dass Sie selbst Blutspendeaktionen durchführen, weitere in unserem Landkreis aktiv unterstützen und ebenfalls viel Zeit darin investieren, dass dieses System auch weiterhin funktioniert.



So haben die Bürger von Rietheim-Weilheim bei der Bundestagswahl am 26.09.2021 gewählt

Wahllokal

Wahlberechtigte insgesamt	Wähler/-innen	Wähler %	Gültige Erststimmen	Gültige Zweitstimmen	Ungültige Erststimmen	Ungültige Zweitstimmen
2.071	820	39,59%	802	806	18	14
Gültige Erststimme			Gültige Zweitstimme			
Weiss, Maria-Lena	274	34,16%	CDU	242	30,02%	
Witkowski, Mario	124	15,46%	SPD	147	18,24%	
Reif, Annette	72	8,98%	GRÜNE	66	8,19%	
Dr. Anton, Andreas	135	16,83%	FDP	142	17,62%	
Bloch, Joachim	124	15,46%	AfD	115	14,27%	
Karliki, Aynur	11	1,37%	DIE LINKE	12	1,49%	
---			Tierschutzpartei	17	2,11%	
---			Die PARTEI	5	0,62%	
Spiegelhalder-Schäfer, Carmen	21	2,62%	FREIE WÄHLER	16	1,99%	
---			PIRATEN	1	0,12%	
Raffelt, Tobias	2	0,25%	ÖDP	2	0,25%	
---			NPD	2	0,25%	
---			DiB	1	0,12%	
---			MLPD	0	0,00%	
---			DKP	0	0,00%	
Moritz, Andreas	37	4,61%	dieBasis	33	4,09%	
---			Bündnis C	0	0,00%	
---			BÜRGERBEWEGUNG	0	0,00%	
---			BÜNDNIS21	0	0,00%	
---			LKR	0	0,00%	
Caraggiu, Mario	2	0,25%	Die Humanisten	0	0,00%	
---			Gesundheitsforschung	1	0,12%	
---			Team Todenhöfer	4	0,50%	
---			Volt	0	0,00%	

Briefwahl

Wahlberechtigte insgesamt	Wähler/-innen	Wähler %	Gültige Erststimmen	Gültige Zweitstimmen	Ungültige Erststimmen	Ungültige Zweitstimmen
2.071	827	---	820	820	7	7
Gültige Erststimme			Gültige Zweitstimme			
Weiss, Maria-Lena	292	35,61%	CDU	250	30,49%	
Witkowski, Mario	123	15,00%	SPD	167	20,37%	
Reif, Annette	124	15,12%	GRÜNE	98	11,95%	
Dr. Anton, Andreas	152	18,54%	FDP	164	20,00%	
Bloch, Joachim	61	7,44%	AfD	62	7,56%	
Karliki, Aynur	10	1,22%	DIE LINKE	8	0,98%	
---			Tierschutzpartei	9	1,10%	
---			Die PARTEI	6	0,73%	
Spiegelhalder-Schäfer, Carmen	19	2,32%	FREIE WÄHLER	22	2,68%	
---			PIRATEN	7	0,85%	
Raffelt, Tobias	9	1,10%	ÖDP	3	0,37%	
---			NPD	0	0,00%	
---			DiB	0	0,00%	
---			MLPD	0	0,00%	
---			DKP	0	0,00%	
Moritz, Andreas	22	2,68%	dieBasis	16	1,95%	
---			Bündnis C	1	0,12%	
---			BÜRGERBEWEGUNG	0	0,00%	
---			BÜNDNIS21	0	0,00%	
---			LKR	1	0,12%	
Caraggiu, Mario	8	0,98%	Die Humanisten	3	0,37%	
---			Gesundheitsforschung	0	0,00%	
---			Team Todenhöfer	1	0,12%	
---			Volt	2	0,24%	

Gesamt Rietheim-Weilheim

Wahlberechtigte insgesamt	Wähler/-innen	Wähler %	Gültige Erststimmen	Gültige Zweitstimmen	Ungültige Erststimmen	Ungültige Zweitstimmen
2.071	1.647	79,53%	1.622	1.626	25	21
Gültige Erststimme			Gültige Zweitstimme			
Weiss, Maria-Lena	566	34,90%	CDU	492	30,26%	
Witkowski, Mario	247	15,23%	SPD	314	19,31%	
Reif, Annette	196	12,08%	GRÜNE	164	10,09%	
Dr. Anton, Andreas	287	17,69%	FDP	306	18,82%	
Bloch, Joachim	185	11,41%	AfD	177	10,89%	
Karliki, Aynur	21	1,29%	DIE LINKE	20	1,23%	
---			Tierschutzpartei	26	1,60%	
---			Die PARTEI	11	0,68%	
Spiegelhalder-Schäfer, Carmen	40	2,47%	FREIE WÄHLER	38	2,34%	
---			PIRATEN	8	0,49%	
Raffelt, Tobias	11	0,68%	ÖDP	5	0,31%	
---			NPD	2	0,12%	
---			DiB	1	0,06%	
---			MLPD	0	0,00%	
---			DKP	0	0,00%	
Moritz, Andreas	59	3,64%	dieBasis	49	3,01%	
---			Bündnis C	1	0,06%	
---			BÜRGERBEWEGUNG	0	0,00%	
---			BÜNDNIS21	0	0,00%	
---			LKR	1	0,06%	
Caraggiu, Mario	10	0,62%	Die Humanisten	3	0,18%	
---			Gesundheitsforschung	1	0,06%	
---			Team Todenhöfer	5	0,31%	
---			Volt	2	0,12%	

37. Kinderferienprogramm 2021

Wie bereits in den Vorjahren konnten wir in diesem Jahr den Kindern wieder ein höchst abwechslungsreiches und interessantes Kinderferienprogramm anbieten.

Auf die angebotenen 17 Veranstaltungen mit insgesamt 333 verfügbaren Plätzen hatten sich 77 Kinder angemeldet. Leider mussten wegen teils geringer Anmeldungen und auch wegen schlechtem Wetter zwei Programmpunkte abgesagt werden.

Trotz der wiederholt besonderen Umstände war die Nachfrage wieder so groß, dass wir leider auch 62 Absagen tätigen mussten, da in diesem Jahr bei allen Veranstaltungen die Teilnehmerzahl stark begrenzt war. Jedoch zeigt diese große Zahl an Anmeldungen auch, wie gut das Programm angenommen wird und wie groß der Bedarf dafür ist. Alle Anstrengungen und Mühen der vielen Veranstalter, auch im Hinblick auf die strengen Vorgaben, haben sich damit wieder mehr als gelohnt.

So möchte ich mich wieder bei allen **Veranstaltern** an dieser Stelle **recht herzlich bedanken** und hoffe, dass wir auch im kommenden Jahr wieder mit Ihrer Unterstützung rechnen dürfen.

Ihr

Jochen Arno
Bürgermeister





**Landkreis Tuttlingen
Gemeinde Rietheim-Weilheim**

**Öffentliche Bekanntmachung der
SATZUNG
der Gemeinde Rietheim-Weilheim
für eine Freiwillige Feuerwehr mit Abteilungen
(Feuerwehrsatzung - FwSAbt)
vom 21.09.2021**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat am 21.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Rietheim-Weilheim in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde Rietheim-Weilheim ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus

1. den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr

in Rietheim
in Weilheim

2. den Altersabteilungen

in Rietheim
in Weilheim

3. der Jugendfeuerwehr

Rietheim-Weilheim

**§ 2
Aufgaben**

- (1) Die Feuerwehr hat

1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und

2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

- (2) Der Bürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen (§ 8 Abs. 2 der Hauptsatzung)

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe
und
2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie des Feuersicherheitsdienstes.

§ 3

Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) In die Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die

1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
5. nicht infolge eines Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen.

- (2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt

Amtliche Bekanntmachungen



werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.

(3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von den Absätzen 1 und 2 zulassen sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.

(4) Aufnahmegesuche sind an den Abteilungskommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Der Abteilungsausschuss der Einsatzabteilung, der der Bewerber angehören soll, ist zu hören. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.

(6) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstausweis.

§ 4

Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

(1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr

1. die Probezeit nicht besteht,
2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.

(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Bürgermeister

aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn

1. er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,
2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

(3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungskommandanten beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.

(4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

(5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere

1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

(6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschlossen sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.



§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Sie haben außerdem das Recht, ihren Abteilungscommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses zu wählen.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.
- (4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.
- (5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)

1. am Dienst und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und
7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.
- (6) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.

(7) Aus beruflichen, gesundheitlichen oder familiären Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehr- und des Abteilungsausschusses auf Antrag Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 dauerhaft beschränken.

(8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.

(9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro ahnden. Der Bürgermeister kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Beauftragte ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 anzuhören.

§ 6 Altersabteilung

- (1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.
- (2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1).
- (3) Der Leiter der Altersabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf seiner Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (4) Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Altersabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (5) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.



weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

(5) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

§ 8 Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
2. bewährten Feuerwehr- und Abteilungskommandanten nach Beendigung ihrer Amtszeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

§ 9 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. Feuerwehrkommandant,
2. Abteilungskommandant,
3. Leiter der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr,
4. Feuerwehrausschuss,
5. Abteilungsausschüsse,
6. Hauptversammlung,
7. Abteilungsversammlungen.

8

§ 7 Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendfeuerwehr besteht aus den Jugendgruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses gebildet werden.

(2) In die Jugendfeuerwehr können Personen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie

1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
4. nicht infolge eines Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
5. keinen Maßnahmen der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme und das dafür maßgebende Mindestalter entscheidet der Feuerwehrausschuss.

(3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn

1. er in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
 2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
 4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder
 6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet.
- § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Der Leiter der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehrwart) und sein Stellvertreter werden vom Feuerwehrausschuss auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers

7



§ 10

Feuerwehrkommandant, Abteilungskommandant und Stellvertreter

- (1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.
- (3) Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters werden in der Hauptversammlung durchgeführt.
- (4) Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seinem Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer
 1. einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört,
 2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
- (5) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.
- (6) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seinem Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.
- (7) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, des Abteilungskommandanten und ihrer Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.
- (8) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere
 1. eine Alarm- und Ausrückordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen,

2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und
4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG),
5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
6. die Tätigkeit der Abteilungskommandanten, der Leiter der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr sowie des Kassenverwalters und des Gerätewarts zu überwachen,
7. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.

Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG).

(9) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.

(10) Der stellvertretende Feuerwehrkommandant hat den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(11) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).

(12) Die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten (§ 9 Nr. 2) und ihre Stellvertreter werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; die Wahlen finden in der Abteilungsversammlung statt. Für die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten gelten im Übrigen die Absätze 4 bis 6 entsprechend. Die Abteilungskommandanten sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Einsatzabteilung verantwortlich und unterstützen den Feuerwehrkommandanten bei seinen Aufgaben nach Absatz 8. Für den stellvertretenden Abteilungskommandanten gelten die Absätze 4 bis 6 sowie 9 und 10 entsprechend.

§ 11

Unterführer

- (1) Die Unterführer (Zug- und Gruppentführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie
 1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,



2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Die Unterführer werden vom Abteilungscommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrcommandanten auf Vorschlag des Abteilungsausschusses bestellt oder abberufen. Der Feuerwehrcommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

§ 12

Schriftführer

- (1) Der Schriftführer wird vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre gewählt.
- (2) Der Schriftführer hat über die Sitzung des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.
- (3) Für die Schriftführer in der Einsatzabteilung gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß.

§ 12a

Kassenverwalter

- (1) Der Kassenverwalter wird vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre gewählt.
- (2) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrcommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500,00 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
- (3) Für die Kassenverwalter in der Einsatzabteilung gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß.

§ 12 b

Gerätewart

- (1) Für die aktiven Abteilungen Rietheim und Weilheim werden jeweils eigene Gerätewarte eingesetzt.

- (2) Der Gerätewart und sein Stellvertreter werden vom Abteilungscommandanten nach Anhörung des Abteilungsausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen.

(3) Der Gerätewart hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung der Abteilung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Abteilungskommandanten zu melden.

§ 13

Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrcommandanten als dem Vorsitzenden und je zwei auf fünf Jahre in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied außerdem an
 - der Stellvertreter des Feuerwehrcommandanten,
 - die Commandanten der Einsatzabteilungen (Abteilungskommandanten),
 - die Leitern der Altersabteilungen,
 - der Jugendfeuerwehrwart,
 - der Schriftführer
 - der Kassenverwalter.
- (3) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (4) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.
- (5) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Bürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.



(7) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.

(8) Bei den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr werden Abteilungsausschüsse gebildet. Sie bestehen aus dem Abteilungskommandanten als den Vorsitzenden und aus vier in der Abteilungsversammlung gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr.

Die Mitglieder werden in der Abteilungsversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Den Abteilungsausschüssen gehören als Mitglied außerdem der Stellvertreter des Abteilungskommandanten, der Schriftführer, der Kassenverwalter und der Leiter der Altersabteilung an.

Die Absätze 4 bis 8 gelten für die Abteilungsausschüsse entsprechend. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen. Die Niederschrift über die Sitzungen des Abteilungsausschusses sind auch dem Feuerwehrkommandanten zuzustellen.

§ 14

Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen

(1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

(2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 16) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.

(3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist oder an der Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) in digitaler Form teilnimmt. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden bzw. in digitaler Form teilnehmenden Angehörigen der

Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.

(6) Sofern die Hauptversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob

(a) die Hauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird oder

(b) die Hauptversammlung in digitaler Form abgehalten wird.

Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre.

Die Hauptversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr im Sitzungsraum kann nach Absatz 6 Buchstabe b) durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) nicht möglich. Für sie gilt § 15 Absatz 7.

(7) Die Abteilungsversammlung der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie die Abteilungsversammlungen der Altersabteilungen und der Jugendfeuerwehr können bei Bedarf einmal jährlich einberufen werden. Jede Einsatzabteilung hat einen Kassenverwalter. Dieser hat in der jeweiligen Abteilungsversammlung einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege zu erstatten. Außerdem wird der Rechnungsabschluss in der jeweiligen Abteilungsversammlung beschlossen.

§ 15

Wahlen

(1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.

Bei der Durchführung von Wahlen nach Absatz 7 leitet und organisiert der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person, unter Mitwirkung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die Wahl. Die beauftragte Person nach Satz 3 kann ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr sein.

(2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Wahlen in digitaler Form nach Absatz 7 Buchstabe c) werden ohne Stimmzettel durchgeführt.



(8) Für die Wahlen in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und den Abteilungen bei den Altersabteilungen und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 2 bis 7 sinngemäß.

§ 16 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

- (1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.
- (2) Das Sondervermögen besteht aus
1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
 2. Erträgen aus Veranstaltungen,
 3. sonstigen Einnahmen,
 4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.
- (3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.

(4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.

(5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.

(6) Für die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und die Jugendfeuerwehr werden ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend; an die Stelle des Feuerwehrkommandanten, des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung treten der Abteilungskommandant, der Abteilungsausschuss und die Abteilungsversammlung.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

16

Soweit nach dem Feuerwehrgesetz zulässig, kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der Wahlberechtigten erhalten muss.

(4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.

(5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.

(6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.

(7) Sofern die Hauptversammlung nach § 14 Absatz 6 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob

(a) die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlüssen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzversammlung (Wahlversammlung) durchgeführt werden oder

(b) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden oder

(c) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Online-Abstimmung bzw. -Wahl herbei- bzw. durchgeführt werden.

15



(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 23.04.2013 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rietheim-Weilheim, 21.09.2021

Jochen Arno
Bürgermeister

17

**Gemeinde Rietheim-Weilheim
Landkreis Tuttlingen**

**Öffentliche Bekanntmachung über die
Widmung der Straße „Ewald-Marquardt-
Straße“ gemäß § 5 Straßengesetz**

Die Gemeinde Rietheim-Weilheim widmet als zuständige Straßenbaubehörde die Straße „Ewald-Marquardt-Straße“, Teil des Flst. 1065/1, Gemarkung Rietheim gemäß § 5 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG) in der Fassung vom 11. Mai 1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2020 als Gemeindestraße.

Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus nachfolgendem Lageplan:



Die Straße wird als Gemeindestraße (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 Straßengesetz) eingestuft und gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 Straßengesetz als sonstige Straße eingeteilt.

Gegen die Widmung der Straße „Ewald-Marquardt-Straße“ und der Einstufung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Rietheim-Weilheim, Rathausplatz 3, 78604 Rietheim-Weilheim einzulegen.

Rietheim-Weilheim, 28.09.2021

gez.

Jochen Arno, Bürgermeister

Gemeindeinfo

Aus dem Gemeinderat

**Bericht aus der öffentlichen Sitzung des
Gemeinderates vom 21. September 2021**

TOP 01

- Blutspender
- Stadtradeln

Hierüber gibt es gesonderte Bericht in diesem Amtsblatt.

TOP 02 Bürgeranfragen

Seitens der Bürgerschaft gab es die Anfrage, ob es möglich sei, den Parteien Plakatwände anzubieten, auf welchen Sie ihre Wahlwerbung anbringen können. Hierdurch könnte die unschöne Plakatierung entlang der Straßen vermieden werden.

Bürgermeister Jochen Arno gab an, dass dieser Vorschlag aufgenommen und überprüft werde.

TOP 03 Beratung und Beschluss über ein Haftmittelkonzept und über die Ausnahme des Verbotes gem. § 4 Abs. 13 der Benutzungsordnung für die Marquardt Halle

Laut der bereits beschlossenen Hallenbenutzungsordnung für die neue Marquardt Halle kann der Gemeinderat eine Ausnahme des generellen Haftmittelverbotes beschließen.



Die vom Gemeinderat aufgrund des Antrages der ersten Mannschaft geforderten Kostenübernahmevereinbarung wurden durch die Vorstände der Sporttreibenden Vereine unterzeichnet. Dies regelt, dass der Gemeinde durch die Nutzung des Haftmittels in Verbindung mit dem Haftmittelkonzept keine Kosten entstehen sollen. Dies weder im laufenden Betrieb noch hinsichtlich von zusätzlich erforderlichen Investitionen.

Der Gemeinderat musste sich in der Sitzung nun mit zwei Punkten befassen und zwar mit der Versiegelung des Bodens, welche vom Hersteller bei dem Einsatz von Haftmittel dringend empfohlen wird und mit den Ballfangnetzen. Für die Ballfangnetze gibt es 2 Alternativen eine „starre“ nur seitlich verschiebbare und eine elektrische aufrollbare Lösung. Seitens der Verwaltung wurde die elektrische Lösung dringend empfohlen, da die Netze dann außerhalb des Spielbetriebes komplett aufgerollt sind.

Bürgermeister Jochen Arno schlug in der Sitzung zunächst vor, dass die Vereine die Kosten für das elektrisch aufrollbare Ballfangnetz und die Erstversiegelung übernehmen und die Gemeinde dann die Kosten für die Folgeversiegelungen trägt.

Vertreter der ersten Handballmannschaft und der HSG Rietheim-Weilheim wiesen darauf hin, dass die Versiegelung des Bodens einen Mehrwert für die Halle darstelle unabhängig von der Verwendung von Haftmittel. Damit werde der Reinigungsaufwand insgesamt geringer.

Für die Ballfangnetze gebe es nur Sponsoren für die manuelle Lösung. Diese würden durch Werbung finanziert, die auf den Netzen aufgebracht werde.

Seitens des Gemeinderats wurde daran erinnert, dass die erste Handballmannschaft sowie die Vereine zugesagt haben, dass der Gemeinde keine Kosten durch das Haftmittel entstehen würden.

Auf die Kritik seitens der Handballmannschaft und aus dem Gemeinderat das die Versiegelung des Bodens versäumt worden sei, erinnerte Bürgermeister Jochen Arno daran, dass die Verwendung von Haftmitteln von Anfang an ausgeschlossen worden war und die Sporttreibenden Vereine bei der Planung der Halle und auch bei diesem Thema miteinbezogen waren.

In der anschließenden Diskussion wurden unterschiedliche Vorschläge darüber geäußert, an welchen Kosten sich die Gemeinde beteiligen könnte.

Der Gemeinderat fasste schließlich einstimmig folgende Beschlüsse:

1. Die Kosten für das elektrische Ballfangnetz werden von den Sporttreibenden Vereinen übernommen.
2. Das vorgestellte Haftmittelkonzept wird von der Mannschaft durchgeführt.
3. Die Ausnahmegenehmigung wird nach einem Jahr überprüft.
4. Die Kosten für die Erstversiegelung des Bodens sowie des Elektroanschlusses des Ballfangnetzes wird von der Gemeinde übernommen.

TOP 04 Beratung und Beschluss über die Neufassung der Feuerwehrsatzung

Die beiden Abteilungsfeuerwehren der Gemeinde Rietheim-Weilheim sollen langfristig über einen noch zu definierenden Zeitraum (voraussichtlich 10 Jahre) zu einer gemeinsamen Feuerwehr zusammenkommen. Hauptamtsleiterin Sandra Neubauer führte aus, dass die Satzung erste Schritte für eine Zusammenführung enthalte. So werde es künftig nur noch eine gemeinsame Jugendfeuerwehr geben. Auch würde es neben den Abteilungen eine gemeinsame Kasse geben.

Weiterhin werde die Satzung bezüglich der Durchführung von Hauptversammlungen geändert und zwar, dass diese bei schwerwiegenden Gründen entweder um ein Jahr verschoben oder in digitaler Form abgehalten werden können.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die neue Satzung für eine Freiwillige Feuerwehr mit Abteilungen (Feuerwehrsatzung – FwSabt).

TOP 05 Information zur Ausschreibung des anstehenden Feuerwehrfahrzeuges GW-T

• Beratung und Beschluss zur Ausschreibung

Bürgermeister Jochen Arno berichtete, dass mit dem Kreisbrandmeister bereits alles abgeklärt sei und die Kosten im Haushalt größtenteils eingeplant sind. Bei dem Fahrzeug handle es sich um einen Gerätewagen-Transport. Mit diesem Fahrzeug können z.B. bis zu 6 Rollcontainer transportiert werden, eine klappbare Hebebühne sowie 6 Sitzplätze seien vorhanden.

Darüber, dass die Gemeinde einen Zuschuss von 25 % erhalte und somit 150.000 Euro in der mittelfristigen Finanzplanung im Haushalt 2022 eingeplant seien, informierte Kämmerer Jochen Karl.

Kommandant Jürgen Vosseler fügte hinzu, dass die Ausschreibung so sei, dass das Fahrzeug ein zulässiges Gesamtgewicht von bis zu 9 Tonnen haben darf, es muss Allrad haben und 6 Sitzplätze. Dies sei ein Fahrzeug, mit dem verschiedene Ausrüstungen transportiert werden können, die z.B. in einem normalen Löschfahrzeug keinen Platz haben.

Der Gemeinderat stimmte einstimmig der Ausschreibung des Feuerwehrfahrzeuges GW-T zu.

TOP 6 Beratung und Beschluss über eine Straßenwidmung

Anlässlich der Verleihung der Ehrenbürgerwürde an Herrn Ewald Marquardt hat der Gemeinderat auch beschlossen die Zufahrtsstraße zum Stiftungshaus der privaten Stiftung Ewald Marquardt als Gemeindestraße öffentlich dem Verkehr zu widmen. Zudem hat der Gemeinderat auch den Namen „Ewald-Marquardt-Straße“ für diese Straße vorgesehen.

Hauptamtsleiterin Sandra Neubauer erläuterte kurz die gesetzlichen Bestimmungen bevor der Gemeinderat einstimmig Folgendes beschloss:

1. Der Gemeinderat beschließt für die Zufahrt zum Stiftungshaus der Privaten Stiftung Ewald Marquardt den Straßennamen „Ewald-Marquardt-Straße“.
2. Die Zufahrtsstraße zum Stiftungshaus wird, wie im als Anlage beigefügten Lagenplan gelb markiert, nach § 5 Straßengesetz dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße (sonstige Straße) gewidmet.
3. Die Verwaltung wird beauftragt die Widmung öffentlich bekannt zu machen.

TOP 7 Information über das Ergebnis der Bedarfsumfrage zur Betreuung in den Kindergärten sowie Beratung und Beschluss über die weitere Vorgehensweise

Im Juli erhielten die Eltern von Kindern ab der Geburt bis zum 5,5 Lebensjahr im Gemeindegebiet das der Drucksache beigefügte Umfrageschreiben mit dem dazugehörigen Fragebogen. Hauptamtsleiterin Sandra Neubauer berichtet, dass die eingegangenen Bögen zwischenzeitlich ausgewertet wurden. Gleichzeitig hätten die Kindergartenleitungen die Umfrageergebnisse in die Belegungslisten der beiden Kindergärten eingearbeitet.

Die Umfrage zeigte, dass es vermutlich durch die Pandemie derzeit einen Trend dazu gebe, dass Kinder erst später (ab dem zweiten oder dritten Lebensjahr) in den Kindergarten gebracht werden. Dies führe dazu, dass nun plötzlich wieder ausreichend Platz in den Gruppen vorhanden ist. Auch könne weitestgehend jedem Kind die gewünschte Betreuungsform in der jeweiligen Einrichtung mit dem vorhandenen bzw. mit dem in den neuen Kindergärten geplanten Betreuungsumfang angeboten werden.

Einzig durch die Einführung der verlängerten Öffnungszeiten in Weilheim, könnten nicht alle Nachfragen nach einer Regelgruppe im OT Weilheim abgedeckt werden. Es gebe jedoch noch Eltern, die bei der Umfrage für den Kindergarten „Am Faulenbach“ als zweite Alternative die „Verlängerten Öffnungszeiten“ (Betreuung der Kinder von 6-7 Stunden am Tag) angegeben haben. Auch möchte die Verwaltung gemeinsam mit dem Kindergartenpersonal



beim kommenden Elternabend noch Werbung für diese Betreuungsform machen.

Einen Wechsel in Weilheim zu dieser Betreuungsform werde von allen Beteiligten für notwendig erachtet, um auch eine moderne Alternative zur Regelbetreuung anzubieten und vor allen Dingen berufstätigen Eltern entgegen zu kommen. Auch sei es wichtig möglichst ein durchgängiges Angebot vom ersten Lebensjahr bis zum Schulanfang bieten zu können.

Aus der Mitte des Gemeinderates gab es Zustimmung zum Wechsel zur verlängerten Öffnungszeiten mit einer Gruppe für 3-6-jährige Kinder im Kindergarten in Weilheim.

Einstimmig wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Gemeinderat nimmt von dem Ergebnis der Bedarfsumfrage zur Betreuung in den Kindergärten Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt mit den Firmen wegen einer Erhöhung der Betreuungsplätze in Verhandlung zu treten.

TOP 08 Beratung und Beschluss über die EDV-Ausstattung des Evangelischen Kindergartens Rietheim

Für die EDV-Ausstattung des Evangelischen Kindergartens in Rietheim seien im Haushaltsplanes 5.000 Euro vorgesehen. Zwischenzeitlich so Hauptamtsleiterin Sandra Neubauer sei insbesondere die Anzahl der benötigten Laptops neu ermittelt. Hier würden zusammen mit dem Neubau 8 Laptops (1 je Gruppe), anstatt 5 benötigt. Hierdurch ergibt sich eine Vergabesumme von 9.479,54 Euro brutto.

Auf entsprechende Nachfrage aus dem Gemeinderat erläuterte Frau Neubauer, dass die Kosten neben den Laptops, die Microsoft-Lizenzen, zwei Festplatten zur Datensicherung und die Installation beinhalten, jedoch keine Wartung.

Der Gemeinderat fasste einstimmig folgenden Beschluss: Der Gemeinderat stimmt der Anschaffung von 8 Laptops für den evangelischen Kindergarten in Rietheim mit Datensicherung und Installation für 9.479,54 Euro zu. Den Auftrag erhält die Fa. kel-tech, 78570 Mühlheim.

TOP 09 Bauangelegenheiten

Der Gemeinderat stimmte dem Neubau eines Wohnhauses mit Carport in Bulzingen sowie der Nutzungsänderung für die ehemalige Hausmeisterwohnung zur verlässlichen Grundschule und Nachmittagsbetreuung zu. Diese Nutzungsänderung sei aufgrund eines Brandschutzgutachtens notwendig.

TOP 10 Bekanntgaben unter anderem von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen sowie Verschiedenes

TOP 10.1 Sanierung Bahnunterführung "Dillgarten"

Bürgermeister Arno gab bekannt, dass er nun einen Terminplan wegen der Sanierung der Bahnunterführung „Dillgarten“ erhalten hat und diesen gerne dem Gemeinderat weiterleiten wird. Vorgesehen sei, dass der Baubeginn Anfang 2022 ist. Am 10.06.2022 soll es eine Totalspernung auf der Bahnstrecke geben, da dort der Brückeneinschub gemacht wird.

TOP 10.2 Fehlendes Schild Rußberg

Aus der Mitte des Gemeinderates wurde bemängelt, dass das Schild auf dem Rußberg immer noch nicht aufgestellt ist. Dies liegt schon seit längerem in den Hecken. Bürgermeister Arno gab bekannt, dass das Ingenieurbüro Breinlinger den Auftrag schon länger hat. Er aber gerne nochmals nachfragt, warum dies immer noch nicht gesetzt wurde.

TOP 10.3 Abwassergrube Rußberg

Auch wurde seitens des Gemeinderates gefragt, wann kann die Abwassergrube auf dem Rußberg in Betrieb genommen werde.

Kämmerer Karl teilte mit, dass dies momentan schwer abzuschätzen sei. Die Bauabwicklung verlaufe sehr unbefriedigend. Hier liege es derzeit an der Steuerung, welche eine Lieferzeit von 9-12 Wochen habe.

TOP 10.4 Hydrantenschilder Rußberg

Des Weiteren wurde nachgefragt, wie es mit den Hydranten-Schildern auf dem Rußberg aussieht.

Bürgermeister Arno informierte, dass dies vom Bauhof zusammen mit Wassermeister Zepf gemacht werden müsse.

TOP 10.5 Straßenbeeinträchtigungen durch Baufahrzeuge im Ortsgebiet

Auch wurde von einem Mitglied des Gemeinderates die ungesicherten Baustellen im Ortsgebiet bemängelt. Diese sind sehr gefährlich und meist nicht abgesperrt.

Hauptamtsleiterin Sandra Neubauer berichtete, dass sobald der Verkehrsraum oder der Gehweg in Anspruch genommen wird, von der Baufirma oder den Bauherren eine verkehrsrechtliche Anordnung beantragt werden muss. Leider werde dies nicht immer gemacht.

Mitteilungen von der Gemeinde

Mäh- und Mulcharbeiten



Der Bauhof wird in den nächsten Tagen im gesamten Ortsgebiet Mäh- und Mulcharbeiten durchführen. Gezielt werden bestimmte Flächen für den Arten- und Insekenschutz über den Winter nicht abgemäht um den Insekten gute Überwinterungsmöglichkeiten zu schaffen.

Nadelstammholzmengen aus dem Privatwald anmelden

Die Einkaufsmengen der **Nadelstammholz**kunden werden bereits zum Jahresanfang in Lieferverträgen fixiert. Unterjährig lassen sich die Liefermengen nur schwierig korrigieren. Beflügelt durch die neuen Preise werden viele Waldbesitzenden zur Säge greifen wollen. Weil die Lieferkontingente vertraglich gedeckelt sind, werden die Waldbesitzenden, die Holz über die Holzverkaufsstelle vermarkten möchten, ihren geplanten Einschlag anmelden müssen. Im Extremfall müssen wir zu vermarktende Holz-mengen in das erste Quartal 2022 schieben. Holz-mengen für die Quartale drei und vier 2021 können telefonisch oder per Formular bei der Holzverkaufsstelle angemeldet werden (07461/926-1299, Formular zum Download auf der Internetseite der Holzverkaufsstelle, s.u.)

Das Forstamt bittet weiterhin um **Aufarbeitung von befallenen Käferholz**. Jeder Käfer, der aus dem Wald kommt, hilft Schäden im kommenden Jahr zu verringern. Die derzeitigen sehr akzeptablen Preise bieten hierfür gegenüber dem letzten Herbst eine erheblich bessere Möglichkeit. Seit dieser Woche sind wieder Lieferungen an die **Pa-**

pieholzabnehmer möglich, die Aufarbeitung und Andienung von Papierholz (Fi/Ta IS NF) ist wieder uneingeschränkt geöffnet.

Auch werden Waldbesitzende gebeten, sofern Holzeinschlag in ihren Wäldern erfolgen soll und sie noch keine **Betreuungs- und Holzverkaufsvereinbarung** abgeschlossen haben, diese im Vorfeld mit dem Forstamt abzuschließen (j.muenzer@landkreis-tuttlingen.de; Tel: 07464 926 1209)

Weitere Informationen, das aktuelle Aushaltungsmerkblatt, alle Sorten, die Vermessung und Polterung von Rohholz sowie die Karte mit den zentralen Lagerplätzen und den forstlichen Rettungspunkten erhalten Waldbesitzende unter www.holzverkauf.landkreis-tuttlingen.de, die für sie zuständigen Revierleitenden unter www.landkreis-tuttlingen.de/forstamt.



Jugendreferat

Nachbericht EU Camp 2021 „Was ist ein gutes Leben?“

Mit diesem Thema starteten wir in unser EU Camp 2021. Ungefähr 50 Jugendliche und junge Erwachsene aus Ungarn, Frankreich und dem Landkreis Tuttlingen haben sich in Geisingen zusammengefunden, um zehn unvergessliche Tage miteinander zu verbringen, natürlich unter Einhaltung von Hygienevorschriften. Trotz schlechtem Wetter und manch' überschwemmten Zelten hatten wir viel Spaß. Mit der Absicht unser Motto in unserem Sinne verwirklichen zu können, waren wir bei der Planung von vornherein miteinbezogen. Die Vorbereitungen begannen schon zu Beginn des Jahres, coronabedingt nur online. Umso mehr freute man sich alle persönlich im internationalen Camp kennenzulernen.

Wir diskutierten über unser Thema „Was ist ein gutes Leben?“ und machten zusammen Ausflüge in den Europapark, nach Pfullendorf zum Wasserskifahren, nach Konstanz, um unseren Gästen aus Frankreich und Ungarn das schwäbische Meer zu zeigen, in den Schwarzwald zum Ziplinefahren, in die Alpirsbacher Brauerei, zur Burg Hohenzollern, zum Bouldern sowie Wanderungen zur Geisinger Kapelle und ins Donautal standen auch auf dem Programm. Durch gemeinsame Kartenspiele kam man sich immer näher, egal ob im Gemeinschaftszelt oder unterwegs. Trotz einiger anfänglicher Kommunikationsschwierigkeiten, haben wir uns alle auf einer Ebene getroffen. Dazu trugen beispielsweise die gemeinschaftlichen Abende bei Musik und Lagerfeuer bei, die auch mal bis früh in den Morgen gingen. Zurück in den jeweiligen Heimatländern, geht auch der Kontakt nicht verloren.

Wir bedanken uns bei Erasmus + für die Finanzierung dieses Projektes, bei Rittersport für die tollen T-Shirts und besonders bei unseren JugendreferentInnen, die uns so toll durch das Camp begleitet haben.

Geschrieben von Jana Rosa H., Rebecca R., Maria & Paula M.



Fotos: Jugendreferat

Abfallkalender

RESTMÜLLTONNE:	Mi., 27.10.21 beide Ortsteile
BIOMÜLLTONNE:	Mi., 06.10.21 beide Ortsteile
WINDELTONNE: (Deckelfarbe orange)	Mi., 13.10.21 beide Ortsteile
PAPIERTONNE:	Mi., 13.10.21 beide Ortsteile
WERTSTOFFTONNE:	Mo., 18.10.21 beide Ortsteile
SCHADSTOFFMOBIL:	Fr., 01.10.21 16.30-17.30 Uhr Weilheim Altes Schulhaus

Grünschnittannahmestellen geöffnet jeweils samstags

09:00 - 09:30 Uhr	Weilheim, beim Alten Schulhaus
09:45 - 10:15 Uhr	Rietheim, am Bahngelände gegenüber Gasthaus Schwanen

Abfallberatung beim Landratsamt Tuttlingen Telefon: 07461/926-3400

Reklamationen zur Müllabfuhr

Bei Reklamationen zur Müllabfuhr, insbesondere bei nicht geleerten Mülltonnen, bitten wir Sie, sich direkt mit der Abfallberatung des Landratsamtes Tuttlingen unter Tel.: 07461 926-3400 in Verbindung zu setzen.

Schulnachrichten

Grundschule Rietheim-Weilheim

Grundschule Rietheim-Weilheim nimmt an deutschlandweiter „Schulsport-Stafette“ teil

Jugend trainiert für Olympia & Paralympics geht in der Pandemie neue Wege und startet mit kreativen Ideen ins Schuljahr 2021/2022. Wie schon beim erfolgreichen Aktionstag **Jugend trainiert – gemeinsam bewegen** im Herbst 2020 sollte nun mit der „Schulsport-Stafette“ erneut ein Zeichen für die Bedeutung des Schulsports gesetzt werden.

Die Deutsche Schulsportstiftung, die Kultusministerien der Länder und die am Wettbewerb beteiligten Sportverbände riefen alle Schulen in Deutschland zu diesem Zweck zur Teilnahme an der **Schulsport-Stafette** auf, die vom 27.7.-24.9.2021 von Bundesland zu Bundesland „reist“. Gern ist die Grundschule Rietheim-Weilheim in Kooperation mit dem Turnerbund Weilheim diesem Aufruf nachgekommen.





Nach Klassen getrennt durchliefen die Kinder, jeweils mit einer eigenen Startnummer ausgestattet, einen aufwendigen Parcours, der federführend von Melanie Bacher und Nadine Hipp vorbereitet worden war. Mehrere sportliche Jugendliche halfen verantwortlich mit bei der Betreuung der Stationen.

Die Kinder hatten viel Freude und haben auch einiges gelernt, z. B. im Bereich Gleichgewicht. Herzlichen Dank an alle Beteiligte!



Kletterparcours Fotos: Bacher



Teil des Parcours



Teil des Parcours
Foto: Bacher

Kindergärten

Kindergarten am Faulenbach



Weltkindertag 20.09.2021

Wie jedes Jahr am Weltkindertag haben wir uns überlegt, wie wir diesen Tag für die Kinder zu einem besonderen machen können.

Das Fest begann mit einem gemeinsamen Kreis, bei dem wir über Kinderrechte, den großen Wert von Kindern und die Besonderheiten der Kinder sprachen. Danach haben wir uns zum gemeinsamen, leckeren Essen getroffen. Es gab Butterbrezeln und viele bunte Obst- und Gemüsespieße mit Würstchen und Käse als Igel geschmückt. Als alle satt und gestärkt waren, ging es in die Jahnhalle, wo viele tolle Stationen zum Spielen auf die Kinder warteten. Voller Freude wurde jede Station ausprobiert. Die Kleinkindgruppe/Entengruppe feierten mit Spielen und Luftballons im Kindergarten.

Viel zu schnell verging der Vormittag und es wurde Zeit zum Anziehen. Zum Abschluss durfte sich jedes Kind noch einen besonders schönen Glückstein für zu Hause

aussuchen und als Andenken an diesen Kindertag mitnehmen. Es war ein schönes Fest und die Kinder gingen glücklich nach Hause.



Feuerwehr

Freiwillige Feuerwehr Rietheim-Weilheim



Termine

Di., 05.10., 19:30 Uhr: Probe Abt. Weilheim

Di., 12.10., 18:00 Uhr: Probe Abt. Weilheim

Leistungsabzeichen

Sa., 16.10.: Abnahme Leistungsabzeichen Abt. Weilheim

Di., 19.10., 19:30 Uhr: Probe Abt. Weilheim

Di., 02.11., 19:30 Uhr: Probe Abt. Weilheim

Mi., 10.11., 17:30 Uhr: St. Martinsumzug Abt. Weilheim

Di., 16.11., 19:30 Uhr: Probe Abt. Weilheim

Di., 07.12., 19:30 Uhr: Probe Abt. Weilheim

Einladung zur Hauptversammlung

Am Freitag, den 1. Oktober 2021, findet um 20:00 Uhr die Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Rietheim-Weilheim in der Gemeindehalle in Rietheim statt.

Ich bitte alle Kameraden, einschließlich Altersabteilung und Jugendfeuerwehr, um vollzähliges Erscheinen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Kommandanten
3. Bericht des Schriftführers
4. Entlastungen
5. Wahlen
6. Ehrungen und Beförderungen
7. Verschiedenes

Mit kameradschaftlichem Gruß

Jürgen Vosseler

Kommandant

FFW Rietheim-Weilheim Abt. Weilheim



Jugendfeuerwehr

Nächste Probe der Kinderfeuerwehr

Hallo zusammen, bald ist es wieder so weit. Wir treffen uns am Freitag, 01.09. wie immer um 15:00 Uhr am Feuerwehrmagazin in Weilheim. Wir freuen uns auf Euch und planen schon mal für eine kurzweilige Übung mit Spiel, Spaß und viel Feuerwehr.

Wie immer sind auch neue Gesichter gern gesehen und herzlich willkommen.

Für Fragen gerne anrufen. Ich bin unter 07461/13889 erreichbar.

Grüß Jörg Neubauer

**Kirchliche Nachrichten****Evangelische Kirchengemeinde
Rietheim****Pfarramt Rietheim**

Pfarrer Armin Leibold
Rathausplatz 1, 78604 Rietheim-Weilheim,
Tel.: 07424-2548, Fax: 07424-601953,
Internet: www.gemeinde.rietheim.elk-wue.de
E-Mail: pfarramt.rietheim@elkw.de

Pfarrbüro

Das Pfarrbüro ist besetzt durch Pfarramtssekretärin Lena Jacobi am Dienstag von 14 - 16 Uhr und am Donnerstag von 14 - 16 Uhr.

Tel.: 07424-2548,
E-Mail: [Pfarramt.Rietheim@elkw.de](mailto: Pfarramt.Rietheim@elkw.de)
Internet: www.gemeinde.rietheim.elk-wue.de

Über unsere Homepage bekommen Sie immer die aktuellen Informationen.

Wochenspruch

Aller Augen warten auf dich, und du gibst ihnen ihre Speise zur rechten Zeit. (Ps 145,15)

Gottesdienste**Sonntag, 03. Oktober 2021 Erntedank****- 18. So. n. Trinitatis**

10 Uhr Gottesdienst in Rietheim (Pfarrer Armin Leibold)
Auf Grund der immer noch bestehenden Beschränkungen findet der Erntedankgottesdienst ohne den evangelischen Kindergarten Rietheim statt.

Auch das Kinder-kochen für Kinder kann nicht stattfinden.

Deshalb bitten wir Sie, die Erntedankgaben bereits am **Samstag, 02.10.21 von 10 - 12 Uhr** in der Kirche abzugeben.

Die Erntedankgaben sollen dem Tafelladen Tuttlingen zugutekommen.

Deshalb würden wir uns über haltbare Lebensmittel wie Gewürze, Nudeln, Reis, Linsen, Gries, Zucker, Tee, Kaffee, Kaba, Marmelade, Müsli etc., sowie frisches Obst und Gemüse sehr freuen. Auch Blumenspenden sind willkommen (z.B. Sonnenblumen)

Wochenübersicht**Dienstag, 28. September**

15 - 17 Uhr Gemeindebücherei

Donnerstag, 30. September

16 - 18 Uhr Gemeindebücherei

Informationen

Am Freitag, 01.10.21 findet der Konfirmandenunterricht um 14:30 Uhr in Böttingen statt.

Am Samstag, 02.10.21 findet der Konfirmandenunterricht um 10:00 Uhr in Rietheim statt.

Pfarrer Leibold ist vom 28. - 30. September auf einer Fortbildung. Es vertritt ihn Pfarrer Figel, erreichbar unter Tel.: 07424/2132.

**Kath. Kirchengemeinde
St. Georg Rietheim-Weilheim****02. Oktober 2021 – 10. Oktober 2021****Di., 05.10. Lioba**

18.30 Uhr Rosenkranz in Seitingen-Oberflacht

19.00 Uhr Eucharistiefeier in Seitingen-Oberflacht mit Jahrtag für Werner Baier

20.00 Uhr Erstkommunion-Elternabend in Seitingen-Oberflacht im Gemeindehaus

Mi., 06.10. Bruno

18.30 Uhr Rosenkranz in Weilheim (für die Erstkommunionkinder und Firmlinge des kommenden Jahres)

19.00 Uhr Kirchenchorprobe in Seitingen-Oberflacht (in der Kirche)

19.00 Uhr Eucharistiefeier in Weilheim

20.00 Uhr Erstkommunion-Elternabend in Weilheim im Gemeindehaus

Do., 07.10. Unsere Liebe Frau vom Rosenkranz

10:00 Uhr Krabbelgruppe in Seitingen-Oberflacht im Gemeindehaus St. Michael

18.30 Uhr Rosenkranz in Wurmlingen (für die Erstkommunionkinder und Firmlinge des kommenden Jahres)

19.00 Uhr Eucharistiefeier in Wurmlingen

20.00 Uhr Erstkommunion-Elternabend in Wurmlingen im Gemeindehaus

Durch das Sakrament der Taufe wurde in die Gemeinschaft der kath. Kirche aufgenommen:

Taufe von Elina Haag in Weilheim

Erntedank am 02.10.21

Wie in den vergangenen Jahren feiern wir wieder einen Erntedankgottesdienst. In diesem Jahr finden die Gottesdienste wie folgt statt:

Weilheim, Sa., 02.10., um 18.30 Uhr

Wurmlingen, So., 03.10., um 9.00 Uhr

Seitingen-Oberflacht, So., 03.10., um 10.30 Uhr

Gaben für den Erntealtar:

Auch dieses Jahr wollen wir wieder einen Erntealtar in der Kirche herrichten und bitten hiermit um Erntegaben (Kartoffeln, verschiedene Gemüse, Obst und Blumen). Wenn Sie etwas dazu beitragen können, dann legen Sie doch bitte Ihre Gaben am Freitagmorgen, 1. Oktober in die Kirche. Vielen Dank schon im Voraus.

Veranstaltungen der KEB - Katholischen Erwachsenenbildung**• Beziehung stärken – Partnerschaft lebendig gestalten – Online-Kurs für (Ehe-)Paare**

Der Kurs ist für jedes verheiratete oder zusammenlebende Paar, das seine Beziehung stärken möchte. Es ist eine gut investierte Zeit in die Partnerschaft, um Krisen vorzubeugen oder Anregungen in konkreten Konflikten und Herausforderungen zu bekommen. Gute Beziehungen wachsen durch gute Gespräche - an diesen Abenden sollen Sie sich als Paar Zeit nehmen, in einer gemütlichen Atmosphäre über die Impulse, die Sie über Video erhalten, zu sprechen. Die Online-Treffen werden Ihnen helfen, mehr über die Bedürfnisse Ihres Partners herausfinden, effektiver zu kommunizieren, Blockaden zu überwinden und vieles mehr. Der 7-teilige Online-Kurs unter Leitung von Mathilde Ludwig, Familienbildungsreferentin startet am Do., 14.10.21 und findet immer von 20.00 bis ca. 22.00 Uhr statt. Die Teilnahmegebühr beträgt 45 Euro pro Paar. Anmeldung bei der Kath. Erwachsenenbildung Tuttlingen www.keb-tuttlingen.de, 07461/965980-20.

• Raus aus dem Schneckenhaus – Nur wer draußen ist, kann drinnen sein

Die Katholische Erwachsenenbildung lädt in Kooperation mit dem Kath. Dekanat Tuttlingen-Spaichingen zu einem Vortrag mit dem Benediktinerpater und früheren Erzabt des Klosters Einsiedeln Pater Martin Werlen ein. Es gibt in unserer Kirche eine (kleine) Gruppe, die sich freiwillig in die Abschottung begibt, um nicht von den Viren der Zeit angesteckt zu werden. Sie sind „drinnen“, am sicheren Ort. Sie verwechseln das selbstgerechte Abgeschottetsein mit Glauben. Pater Martin nimmt uns mit auf einen Weg voller Überraschungen: zu einem Glauben, der mutig bei den Menschen ist und zusammen mit ihnen den Weg in die Zukunft sucht. Das bringt Bewegung in die Kirche und in die Gesellschaft - selbst in der größten Krise.

Do. 14.10.21, 19.30 Uhr, Kath. Stadtpfarrkirche in Spaichingen, Beitrag auf Spendenbasis, ohne Anmeldung; aber mit 3G/2G-Nachweis

• Stressbewältigung durch Achtsamkeit – MBSR-Kurs online

Der 8-wöchige MBSR-Kurs hat sich als grundlegendes und am besten erforschtes Achtsamkeitstraining bei



Stress, Erschöpfung und als Begleitung bei chronischen Beschwerden erwiesen. Neben inhaltlichen Impulsen zu Stressforschung, Wahrnehmung, Kommunikation etc. gibt es angeleitete Übungen und Meditationen, die die Körperwahrnehmung schulen und auch die Wahrnehmung von Gedanken und Gefühlen verbessern. Der Kurs unter der Leitung von Ursula Berner, Leiterin keb TUT und MBSR-Lehrerin, bietet eine gute Hilfe, um besser mit Stress umzugehen und das Leben achtsamer zu gestalten. Kursbeginn ab Di., 19.10. – 8 Abende von 18.30 – 21.00 Uhr, Achtsamkeitstag am 20.11. in Präsenz in Tuttlingen. Kosten 320,- € incl. Vorgespräch, ausführliche Kursunterlagen, Audiodateien. Nähere Infos und Anmeldung unter www.keb-tuttlingen.de oder Tel. 07461/965980-20.

Kath. Pfarramt Wurmlingen
Kirchgasse 3, 78573 Wurmlingen
Telefon: 07461/2608
Telefax: 07461/71587
E-Mail: StGeorg.RietheimWeilheim@drs.de
Homepage: www.se-konzenberg.de

Öffnungszeiten Pfarrbüro
Montag und Mittwoch: 09.00 - 11.30 Uhr
Dienstag: 10.00 - 11.30 Uhr
Donnerstag: 16.00 - 18.30 Uhr

Beerdigungsdienst
Sterbedatum vom 03.10. - 09.10.2021
Pastoralreferent Alexander Krause

Pater Manu Sebastian
Tel.: 07461/969515
E-Mail: manukcst@gmail.com

Pastoralreferent Alexander Krause
Tel.: 07464/989169
E-Mail: krause.pr@gmail.com

Kupferschmid, Schubertstr. 22, 78604 Rietheim-Weilheim zu richten.

Musikverein Rietheim-Weilheim e. V.
gez. Martin Kupferschmid, 1. Vorsitzender

Hygienevorschriften bei der MV Hauptversammlung
Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ist ein 3G-Nachweis (geimpft, genesen oder getestet) notwendig. Dieser wird beim Einlass kontrolliert. Außerdem sind wir verpflichtet, die Kontaktdaten aller Anwesenden für eine eventuelle Nachverfolgung aufzunehmen. Selbstverständlich gelten die weiteren Hygienevorschriften, wie das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes sowie die Abstandsregeln. Wir bitten um Beachtung. Vielen Dank.

Turn- und Sportverein Rietheim 1894 e.V.



Abteilung Turnen

Alle Gruppen finden in der Gemeindehalle in Rietheim statt:

Seniorenturnen	Montag 15:00 Uhr
Mutter Kind Turnen Gruppe 1	Montag 16:00 Uhr
Mutter Kind Turnen Gruppe 2	Montag 16:45 Uhr
Frauengymnastik	Montag 20:00 Uhr
Kinderturnen ab der Vorschule	Dienstag 17:00 Uhr
Mini Turnen ab 3,5 Jahren	Mittwoch 16:00 Uhr
Kinderturnen ab der 2. Klasse	Mittwoch 17:15 Uhr
Aerobic	Mittwoch 18:30 Uhr
Linedance	Mittwoch 19:30 Uhr

Wir freuen uns auf Euch.

Abt. Lauf- u. Walkingtreff

Gemeinsam macht das Laufen mehr Spaß

Dienstag um 18:30 Uhr beim Parkplatz der Fa. Marquardt (Bäckerei Haffa) Nordic-Walking und Joggen und Donnerstag um 14:00 Uhr Nordic-Walking/Walking, Treffpunkt: Skihütte.
Euer Lauftreff-Team

Turnerbund Weilheim 1909 e.V.



Altmaterialsammlung OT Weilheim 09.10.2021

Die diesjährige Herbstsammlung findet am **Samstag, 09. Oktober ab 8:30 Uhr** statt.

Gesammelt werden:

Papier wie: Zeitungen, Zeitschriften, Romane, Kataloge, Prospekte, Bücher, Kartonagen ...

Das Papier sollte in stabilen Kartons, Kisten oder gebündelt zur Abholung bereitgestellt werden. Bitte trennen Sie Papier mit Klebebund (Bücher, Werbekataloge, Telefonbücher etc.) und Papier ohne Klebeband, da diese getrennt gesammelt werden.

Metalle wie: Gartenzäune, Wäscheständer, Fahrräder, Heizkörper, Dachrinnen, Wasserrohre, Wasserarmaturen, Waschmaschinen, Trockner, Kabelreste, Kochtöpfe und Pfannen, Autoteile, Felgen, Regale, Motoren, Ketten, Maschendraht, Schrauben, Nägel...

Bitte beachten Sie, dass wir

- Elektrogeräte (Fernseher, Multimediageräte etc.)

- Kühl- und Gefrierschränke

nicht einsammeln dürfen. Ölhaltige Behältnisse (Rasenmäher, Tanks...) müssen vollkommenen entleert sein.

Bitte stellen Sie das Altmaterial erst am Samstagmorgen zur Abholung an die Straße, um den Schrott-Piraten das Leben so schwer wie möglich zu machen.

Sollte sich aufgrund von Verordnungen hinsichtlich Corona noch etwas ändern, informieren wir Sie selbstverständlich.

Ihr Turnerbund Weilheim

Vereinsnachrichten



Musikverein Rietheim-Weilheim e.V.



Termine im Musikverein

Do., 30.09.	19:30 Uhr	Hauptversammlung in der Gemeindehalle Rietheim
Do., 07.10.	19:30 Uhr	Probe
Do., 14.10.	19:30 Uhr	Probe

Einladung zur Hauptversammlung

Liebe Vereinsmitglieder, Ehrenmitglieder und Freunde des Musikvereins, hiermit lade ich Sie alle unter Hinweis auf die in § 4 der Satzung des Musikvereins Rietheim-Weilheim e. V. enthaltene Einladungsfrist fristgerecht zur Hauptversammlung

am Donnerstag, 30. September 2021 um 19:30 Uhr in der Gemeindehalle Rietheim

recht herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Berichte über das Vereinsjahr 2020

- a) des Vorsitzenden
- b) des Schriftführers
- c) des Kassierers
- d) des Dirigenten
- e) des Jugendleiters

2. Entlastung des Vorstandes

3. Wahlen

4. Anträge / Verschiedenes

5. Ehrung langjähriger fördernder Mitglieder

Anträge sind gemäß § 4 der Satzung bis spätestens 27.09.2021 schriftlich an den 1. Vorsitzenden, Martin



Turnerheim Weilheim

Am Sonntag bewirbt Euch unser bewährtes Team um Andrea und Robert Pejakic mit Martina und Gerd Grüner. Angeboten werden Russische Eier und warme Seelen mit/ohne Salat sowie Kaffee und Kuchen. Das Turnerheim ist geöffnet von 9:30-12:30 Uhr und ab 14 Uhr. *Das Wirteteam heißt Euch herzlich willkommen.*



Abt. Laufftreff

Laufabzeichen 2021

Den Herbst von seiner schönsten Seite erlebt haben die Läufer/innen und Walker/innen vom TB Weilheim bei der Abnahme des Laufabzeichens auf dem Weilheimer Berg.

Wir gratulieren zu:

60-Minuten-Walking ohne Pause:

Brigitte Ackermann und Elisabeth Kästle

120-Minuten-Walking ohne Pause:

Rudi Ackermann, Magnus Braun, Renate Bacher, Gerhilde Riemer, Martina Müller, Dietmar Ott und Joachim Krautter

60-Minuten-Laufen (Joggen) ohne Pause:

Simone Butsch und Silvia Marquardt

90-Minuten-Laufen (Joggen) ohne Pause:

Alina Krautter, Jana Rosa Heizmann

120-Minuten-Laufen (Joggen) ohne Pause:

Felicitas Krautter, Sebastian Häring, Dorina Sutter, Melanie Bacher, Tobias Bacher, Jörg Stanneckner und Inge Heizmann

Laufftreff immer mittwochs und freitags um 18:30 Uhr auf dem Weilheimer Berg!



HSG Riethem-Weilheim



Handballvorschau:

Am kommenden Wochenende 02.10./03.10.2021 spielen folgende Mannschaften:

Samstag, 02.10.21, Wehle-Sporthalle Dunningen, (Hauptstr. 3)

12:30 Uhr	mJB-BL	SG Dunn./Schramb.	-	HSG Rieth.-Weilh.
14:20 Uhr	wJD-BK	SG Dunn./Schramb.		HSG Rieth.-Weilh.
16:10 Uhr	mJC-BK	SG Dunn./Schramb.	-	HSG Rieth.-Weilh.
18:00 Uhr	M-KLB	SG Dunn./Schramb. 3	-	HSG Rieth.-Weilh. 3
20:00 Uhr	M-BK	SG Dunn./Schramb. 2	-	HSG Rieth.-Weilh. 2

Sonntag, 03.10.21, Karl-Diehl-Halle Schramberg (Bahnhofstr. 2)

10:00 Uhr	gJF	HSG Baar	-	HSG Rieth.-Weilh.
11:30 Uhr	gJF	SG Dunn./Schramb. 2		HSG Rieth.-Weilh. 2
16:00 Uhr	gJD-BK	SG Dunn./Schramb.	-	HSG Rieth.-Weilh.

E-Jugend 6+1

SG Schramberg/Dunningen - HSG Riethem/Weilheim 16:4 (7:2)

Am Samstag hatten wir unser erstes Rundenspiel in Dunningen.

Wir gingen motiviert ins Spiel und zeigten eine gute Leistung, die Kinder haben sich immer gut freigelaufen und erspielten sich auch immer wieder Torchancen. Hier fehlte uns leider etwas das Wurfglück. Am Ende verloren wir deutlich und auch nach unserer gezeigten Leistung zu hoch.

Es spielten: Noah P., Philipp B., Julian P., Hannah B., Elisa S., Hendrik S., Lotta Z., Louis D., Jamie H., Lisa N., Feelina K., Marius S.

Deutsches Rotes Kreuz Ortsgruppe Riethem



Altkleider- und Schuhsammlung

Die nächste Sammlung des DRK findet im Ortsteil Riethem und Rußberg am Samstag, 09.10.21 statt. Die Abholung erfolgt ab 7 Uhr. Bitte stellen Sie Ihre Spende gut sichtbar an den Straßenrand. Altkleidersäcke werden wir Ihnen rechtzeitig zustellen.

Gesammelt werden: Bekleidung, Schuhe (paarweise gebündelt), Wäsche, Federbetten und Strickwaren.

Ganzjährige Abgabe von Altkleidersäcken

Außerdem haben Sie die Möglichkeit, Ihre Kleiderspende jeden Mittwoch einer geraden Kalenderwoche von 20 bis 21.30 Uhr im Riethemer DRK-Raum (Feuerwehrmagazin) abzugeben. Hier erhalten Sie auch weitere Altkleidersäcke. In den Sommer- und Weihnachtsferien (Schule) oder an Feiertagen entfällt der Termin.

Bei Bedarf holen wir Kleiderspenden auch gerne bei Ihnen zuhause ab. Rufen Sie uns an: 0172 655 92 90 (Jochen Bacher) oder per E-Mail: altkleider@drk-riethem.de *Wir bedanken uns für Ihre Mithilfe.*

Sonstige Mitteilungen

Ankündigung Konzert

Eine musikalische Reise durch die Musikgeschichte Europas ist am **So., 03.10.** in Spaichingen zu hören: 27 Länder – 27 Komponisten – 27 Klavierstücke, das ist das „**Europäische Klavierrezitativ**“, das der renommierte polnische Pianist **Wojciech Waleczek** im Festsaal des Gewerbemuseums Spaichingen vortragen wird. Das Konzert war schon mehrfach angekündigt, aber wegen der Corona-Pandemie leider auch wieder abgesagt worden. Karten aus früheren Kartenvorverkäufen sind immer noch gültig! Bitte reservieren Sie einen Platz mit freier Platzwahl telefonisch bei der Stadtverwaltung, **Tel. 95 71 100**. Bitte beachten Sie, dass die aktuell geltenden Coronaverhaltensregeln eingehalten werden müssen (3G). Karten zu 15,- € (erm. 10,- €) gibt es an der Abendkasse ab 17:30 Uhr. **Das Konzert beginnt um 18 Uhr.**

Kabarett in Spaichingen



Endlich kommt er wieder nach Spaichingen: Nach coronabedingten Verschiebungen tritt der schwäbische Mundart-Comedian auf am **Freitag, 15.10. im Gymnasium Spaichingen**. Mit seinem neuen Programm „Zickige Böcke“ widmet sich der **LinkMichel**, die bekannte „Schwäbische Schwertgösch“ aus Neuffen, sei-



nem Lieblingsthema: Den alltäglichen Kuriositäten der beiden Geschlechter. LinkMichel erzählt aus dem Alltag mit Frau und Töchtern mit lachmuskelstrapazierendem, trockenem und echt schwäbischem Humor. Da bleibt kein Auge trocken! Schon 2012 und 2015 begeisterte der Nürtinger Kabarettist das Spaichinger Publikum. Überspitzt, im Kern jedoch immer zutreffend, nimmt LinkMichel das allgegenwärtige „Menschelnde“ auf's Korn, ohne dabei vor seinen eigenen Unzulänglichkeiten Halt zu machen. Ideen für seine Programme findet LinkMichel im unmittelbaren Umfeld seiner Familie und auf der Schwäbischen Alb. Karten zu 15,- € nur an der **Abendkasse**. Bereits früher erworbene Karten (2019 und 2020) behalten ihre Gültigkeit.

Die Neuhauser Kirbe im Freilichtmuseum findet trotz Corona in leicht reduzierter Form statt



Nach einem Jahr Pause ist es endlich wieder so weit: Das Freilichtmuseum Neuhausen ob Eck feiert am Wochenende vom 2. und 3. Oktober 2021 seine große Kirbe! Vom Bauern- und Handwerkermarkt über Blasmusik, Jahrmarktver-

gnügen und Kinderprogramm – an diesem Wochenende leben viele Traditionen wieder auf.

Los geht es am Sa., 02.10.21 bereits ab 9.00 Uhr mit einem kleinen, aber gut bestückten Antiquitätenmarkt. Hier gibt es allerlei „Kunst und Krempel“: Von Alltagsgegenständen aus den 1920er-/1930er-Jahren über Möbel und Volkskunst bis hin zum Blechspielzeug ist alles vertreten und wartet darauf, entdeckt zu werden. Ab 11.00 Uhr kommen vor allem die kleinen Besucher auf ihre Kosten: Es wird gehext, gekaspert, gezaubert, gespielt und gebastelt. Hexe Raija verhext das Museum, im Zirkus Liberta zeigen tierische Helden ihr Können und die *Sideshow Charlatans* verzaubern ihr Publikum. Auch das Kasperle aus Dotternhausen freut sich, dass es wieder auftreten darf!

Zu einem wichtigen Höhepunkt zählt der große Bauern- und Handwerkermarkt am So., 03.10.21. Ob altes Handwerk, regionale Spezialitäten oder traditionelle Dekorationen, hier gibt es für jeden viel zu entdecken. Im ganzen Gelände verteilt zeigen Handwerker, wie früher gewebt, gedrechselt, genäht oder getöpft wurde. Zudem erwartet die Besucherinnen und Besucher ein historischer Jahrmarkt mit Fahrgeschäften, Schaustellern und alten Spielen. Die Musikerinnen und Musiker der Egerländer Besetzung der Musikkapelle Neuhausen ob Eck spielen beim Backhäusle auf.

Auf das große Festzelt und damit auch auf die traditionelle Schlachtplatte muss in diesem Jahr coronabedingt leider verzichtet werden. Hungrig muss dennoch niemand nach Hause gehen: Die berühmte Museumswurst, Maultaschen, Schupfnudeln mit Kraut, Dünne direkt aus dem historischen Backofen oder Kaffee und Kuchen dürfen auf dem gesamten Gelände verzehrt werden.

Bitte beachten Sie: Der Eintritt ist nur **mit Vorlage eines Geimpften- oder Genesenen-Nachweises oder eines tagesaktuellen negativen Antigen-Schnelltests** (24 h) möglich. Kinder bis einschließlich 6 Jahre sowie Schülerinnen und Schüler (Vorlage eines Schüler- oder Kinderausweises) sind von der 3G-Nachweispflicht ausgenommen. In Teilen des Museumsgeländes besteht an diesem Wochenende auch im Freien eine Maskenpflicht.

Die Tore öffnen sich samstags und sonntags jeweils um 9.00 Uhr. Kinder bis 16 Jahre haben freien Eintritt, Erwachsene zahlen lediglich 7,50 € für den gesamten Tag.

TheaterBahnhof Mühlheim



Die kleine Maus weiß sich zu helfen am Sa/So, 09./10.10.21 um 15 Uhr zeigen wir (voraussichtlich in der Aula der Grundschule Mühlheim) **das Grüffelo-Kind** (nach dem berühmten Kinderbuch von Julia Donaldson). Eines unserer beliebtesten Kinderstücke für Kinder ab 3 Jahren.

Da jagt die clevere, kleine Maus auf vernünftige Art das Grüffelo-Kind ins Bockshorn. Die pffiffige Maus lässt sich durch nichts erschrecken: Sie überlebt mit Fantasie und Gewitztheit. Und beweist aufs Neue, dass es auf

die Größe nicht ankommt! Oder gerade doch?

Sie finden uns im ehemaligen Bahnhof der Stadt Mühlheim. Wenn Sie einen Platz ergattern wollen, empfehlen wir unbedingt Reservierung: 0171-805 8869 oder service@theater-bahnhof.de.

Nichtgeimpfte: Sprechen Sie mit uns über die aktuell gültigen Corona-Regeln.

Sind Sie verhindert? Dann empfehlen Sie uns doch bitte weiter. Eintritt 6,- / 7,- €.

Mehr als empfehlenswert! Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

Exkursion Kreis-Kunst-Kultur

Erinnerungen an den Deutsch-Französischen Krieg 1870/71 im Landkreis Tuttlingen am Freitag, 08.10.21 um 14.30 Uhr (Treffpunkt: Landratsamt Tuttlingen/Werderstraße)

In Ortschaften wie Möhringen, Emmingen, Liptingen und Schwandorf erinnern noch heute größere »Kriegerdenkmale« an den Deutsch-Französischen Krieg von 1870/71. Dabei unterscheiden sich die »Kleinode am Wegesrand« in spezifischer Weise von den Gedenksteinen und Gefallenendenkmälern der beiden nachfolgenden Weltkriege. Wie wurde an den Deutsch-Französischen Krieg erinnert? Die von Nils Jannik Bambusch geleitete Exkursion führt die TeilnehmerInnen von Möhringen aus über Liptingen nach Mühlheim, wo eine Gedenktafel an der Galluskirche an die drei gefallenen württembergischen Kriegsteilnehmer erinnert. Stadtarchivar Ludwig Henzler führt zum Abschluss der Exkursion durch die neu konzipierte Ausstellung zum Krieg von 1870/71 im Vorderen Schloss, die einen besonderen Blick auf die gefallenen Soldaten aus Mühlheim wirft.

Für die Teilnahme an der Exkursion sind eine Voranmeldung über das Kreisarchiv und Kulturamt sowie ein 3G-Nachweis erforderlich. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Es werden vor Ort Fahrgemeinschaften gebildet (pro Kfz max. 2 Haushalte). Die Exkursion ist gebührenfrei.

Endlich konnten wir uns wieder treffen, um Danke zu sagen

Wir möchten auf die engagierte Arbeit einer Gruppe von Frauen hinweisen, ohne die die Arbeit des Frauenhauses im Landkreis Tuttlingen nicht denkbar wäre.

Seit 27 Jahren sind an den Wochenenden und an allen Feiertagen unsere ehrenamtlich arbeitenden Notruffrauen im Einsatz. Sie kommen vor den Wochenenden oder Feiertagen ins Frauenhaus, holen den sogenannten „Notrufkoffer“ ab, der mit Handy und allen notwendigen Papieren und Telefonnummern versehen ist und übernehmen dann, wenn die Mitarbeiterinnen dienstfrei haben, den Bereitschaftsdienst.

Bereitschaftsdienst heißt, dass sie von 8 bis 18 Uhr für die Polizei, das Krankenhaus und die Bewohnerinnen des Frauenhauses erreichbar sind, um bei Bedarf Frauen im Frauenhaus aufzunehmen oder für die Bewohnerinnen

und ihre Kinder da zu sein. Diese Aufgabe ist nicht einfach und erfordert von den Frauen auf der einen Seite ein hohes Maß an Einfühlungsvermögen, Verständnis und Geduld und auf der anderen Seite Kompetenz und Verantwortungsbewusstsein. Die Frauen wirken unentgeltlich eher „im Stillen“. Einige von ihnen sind seit Bestehen des Frauenhauses dabei.

Es arbeitet ein Stamm von rund 20 Frauen an Wochenenden und Feiertagen, um gemeinsam mit Krankenhaus und Polizei dafür zu sorgen, dass den von Gewalt betroffenen Frauen im Landkreis jederzeit Hilfe zugänglich ist. Die Notrufgruppe trifft sich dreimal jährlich zur Qualifizierung zum Thema häusliche Gewalt und zum Erfahrungsaustausch.

Um mal wieder Danke zu sagen, hat das Frauenhaus die Notruffrauen zu einem leckeren Essen in die Krone in Mühlheim eingeladen. Im Anschluss daran gab es noch eine Nachtwächterführung.

Möchten auch Sie sich ehrenamtlich für das Frauenhaus engagieren? Dann melden Sie sich bitte per Mail unter info@frauenhaus-tuttlingen.de oder telefonisch unter 07461-2066.



Ärztlicher Notfalldienst

Apothekendienst

Samstag, 02.10.2021 von 8:30 Uhr bis So., 8:30 Uhr:

Apothek Frittlingen, Hauptstraße 77, Frittlingen
Tel. 07426 3322

Rathaus-Apothek, Rathausstraße 2, Tuttlingen
Tel. 07461 9468-0

Sonntag, 03.10.2021 von 8:30 Uhr bis Mo., 8:30 Uhr:

Dr. Sailers Römer-Apothek, Königstr. 35, Rottweil
Tel. 0741 20966470

Wurmlinger Apotheke, Untere Hauptstr. 10, Wurmlingen
Tel. 07461 6453

Tagesaktuelle Notdienst-Informationen erhalten Sie auf den Seiten der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg:

<http://lak-bw.notdienst-portal.de/>
oder kostenfrei aus dem Festnetz: 0800 0022833.

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Rietheim-Weilheim.
Verantwortlich für den amtlichen Inhalt und alle sonstigen Verlautbarungen der Gemeindeverwaltung Rietheim-Weilheim ist Bürgermeister Jochen Arno oder sein Vertreter im Amt. Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, NUSSBAUM MEDIEN Rottweil GmbH & Co. KG, Durschstr. 70, 78628 Rottweil, Tel. 0741 5340-0, Fax 07033 3204928, Homepage: www.nussbaum-medien.de. Einzelversand nur gegen Bezahlung der halbjährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr.
Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet: www.gsvertrieb.de

Tierärztlicher Notfalldienst

Samstag/Sonntag, 02./03.10.2021

Dr. med. vet. A. Harberg, Römerweg 9, Wurmlingen
Tel. 07461/3693



Was sonst noch interessiert

Aus dem Verlag

SAUBERE WÄSCHE

Das hilft gegen Deo- und Schweißflecken

Wer kennt es nicht? Auf dem geliebten T-Shirt befinden sich unschöne Schweißränder oder Deoflecken. So kriegen Sie selbst hartnäckige Spuren von Deoresten und Schweiß wieder los.

Das hilft bei weißer Wäsche

Bei frischen Schweißflecken und Schweißrändern hilft oft schon das Einweichen in warmem Essigwasser. Bei stärkeren, bereits verkrusteten Rändern hilft eine Mischung aus 2 – 3 Esslöffel Zitronensäure auf 1 Liter Wasser, 24 Stunden einweichen, danach mit viel klarem Wasser ausspülen und möglichst heiß in der Maschine waschen. Gilt nur für weiße Wäsche. Bei extremen Fällen die Dosierung verändern, aber bitte daran denken, dass die Säure die Faser angreift.

Das hilft bei dunkler Wäsche

Bei dunkler Wäsche wird die Zitronensäure durch Essigessenz ersetzt, die die Farbe der Textilien schont. Hierzu wird 1 Teil Essigessenz mit 4 Teilen Wasser gemischt. Bei empfindlichen Textilien eignet sich auch ein Versuch mit Gallseife. Hierzu den Fleck anfeuchten, einreiben bis es schäumt, ausspülen. Bei allen Mitteln ist es ratsam, an verdeckter Stelle die Farbechtheit der Textilie zu prüfen.

Was kann ich sonst tun?

Der Handel bietet für allerlei Flecken den passenden Fleckentferner. So auch für Deoflecken. Die Handhabung ist denkbar einfach. 60 Minuten vor der Wäsche auf den Fleck aufbringen, einwirken lassen und bei möglichst hoher Temperatur in der Maschine waschen.

Im Handel erhältliche Farbfangtücher können bei leichten Deoflecken auf schwarzen T-Shirts aufgrund ihrer Struktur Wunder wirken. Über die betroffene Stelle reiben und der Fleck ist weg.

Vorbeugen und Tipps

Wie bei allen Flecken ist früher Handlungsbedarf angesagt. Nicht erst wenn die Deo-Reste unter den Achseln des T-Shirts schon hart sind. Ein Deo ohne Aluminium wäre eine gute Alternative, um diesen Flecken vorzubeugen. Aber nicht jede*r kommt mit Deos frei von Aluminiumsalzen in der Schweißbekämpfung zu recht. Hier einige Tipps:

- Deoroller sind gute Alternativen gegenüber Sprays
 - Deospray gut schütteln, damit sich die Inhaltsstoffe gut miteinander verbinden. Das vermeidet einen weißen Film.
 - Nach dem Aufsprühen von Deospray erst warten, bis es getrocknet ist
 - Sparsam mit Deosprays umgehen
 - Deo nicht aufsprühen, wenn man bereits angezogen ist
 - Deocremes ohne Aluminiumsalze ausprobieren
- Quelle: Kaffee oder Tee, Mo. – Fr., 16.05 – 18.00 Uhr, im SWR



Gemeinde Rietheim - Weilheim

E-Mail: info@rietheim-weilheim.de
Internet: www.rietheim-weilheim.de
Tel. 07424 95848-0, Fax 95848-28

Sprechzeiten:

Montag 8.00 bis 11.45 Uhr, 14.00 bis 17.00 Uhr
Dienstag 8.00 bis 11.45 Uhr
Mittwoch 8.00 bis 11.45 Uhr
Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag 8.00 bis 11.45 Uhr

Jugendreferat, Weigandhaus (Kirchstraße 33)
Frau Anita Lin Tel. 01629058067
E-Mail: juref.r-w@outlook.de

Integrationsbeauftragter

Herr Siegbert Fetzer Tel. 01637439999
E-Mail: siegbert.fetzer@biologos.de

Nachbarschaftshilfe „Wir für Sie“ e.V.

Frau Sieglinde Latuske Tel. 07424 9607120

Bauhof, Eisenbahnstraße 71

Tel. 07461 74133 E-Mail: bauhof-rietheim-weilheim@gmx.de

Gruppenklärwerk Faulenbachtal, Streitwiesen 3

Tel. 07461 13524 E-Mail: KA-Weilheim@gmx.de

Bereitschaft Wasserversorgung:

Tel. 0800 2767767

Kostenlose Störungsnummer der EnBW Regional AG:

Tel. 0800 3629-477

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Im Landkreis Tuttlingen gibt es einheitliche Rufnummern für den **ärztlichen Bereitschaftsdienst** an Wochenenden und Feiertagen; diese lauten:

Rettungsdienst 112
Allgemeiner Notfalldienst 116 117
Kinderärztlicher Notfalldienst 0180 6074611
Augenärztlicher Notfalldienst 0180 6077212
HNO-Notfalldienst 0180 6077211

Tuttlingen

Klinikum Landkreis Tuttlingen - Gesundheitszentrum
Tuttlingen, Zeppelinstr. 21, 78532 Tuttlingen
Mo - Fr: 18 - 22 Uhr, Sa, So u. Feiertage: 8 - 22 Uhr

Villingen-Schwenningen HNO

Schwarzwald-Baar-Klinikum, Klinikstr. 11,
78052 Villingen-Schwenningen
Sa, So u. Feiertage: 9-21 Uhr

Gemeindeverwaltung Rietheim-Weilheim

Die einheitliche Rufnummer für den **zahnärztlichen Notfalldienst an Wochenenden und Feiertagen** lautet:
0180 3222555-20

Caritas-Diakonie-Centrum Tuttlingen

Bergstr. 14, 78532 Tuttlingen
Tel. 07461 969717-0, Fax 07461 969717-29

Unser Angebot:

- Sozial- und Lebensberatung
- Schuldnerberatung
- Tafelladen
- Diakonieladen
- Mittagstisch
- Kath. Schwangerschaftsberatung
- Schwangerschaftskonfliktberatung
- Kurberatung und -vermittlung
- Migrationsberatung für zugewanderte Erwachsene
- Koordinationsstelle Seniorennetzwerk
- Begleitung von Ehrenamtlichen
- Offener Treff mit Kaffee

Unsere Öffnungszeiten:

Mo., Di., Do., Fr. 09.00 - 12.00 Uhr
Mo., Di. 14.00 - 17.00 Uhr
Do. 14.00 - 18.00 Uhr

Evangelische Kirchengemeinde Rietheim

Pfarramt, Rathausplatz 1, 78604 Rietheim-Weilheim,
Tel. 07424 2548, www.evki.de,
E-Mail: pfarramt.rietheim@elkw.de

Pfarrbüro

Das Pfarrbüro ist besetzt durch Pfarramtssekretärin Katharina Anselmi-van Os am Dienstag und Donnerstag jeweils von 14.00 - 16.00 Uhr. Tel. 07424 2548,
E-Mail: pfarramt.rietheim@elkw.de

Kath. Pfarramt Wurmlingen

Kirchgasse 3, Tel. 07461 2608, Fax 07461 71587
E-Mail: StGeorg.Rietheim-Weilheim@drs.de

Öffnungszeiten:

Montag und Mittwoch: 09.00 - 11.30 Uhr
Dienstag: 10.00 - 11.30 Uhr
Donnerstag: 16.00 - 18.30 Uhr

Pater Manu Sebastian, Tel. 07461 969 515
Pastoralreferent Alexander Krause, Tel. 07464 989 169
E-Mail: krause.pr@googlemail.com

Amt	Ansprechpartner	E-Mail	Durchwahl Tel. 07424 95848
Bürgermeister	Herr J. Arno	jochen.arno@rietheim-weilheim.de	- 0
Vorzimmer Bürgermeister, Amtsblatt	Frau Y. Hafner	yvonne.hafner@rietheim-weilheim.de	- 0
Hauptamt, Bauamt, Wahlen	Frau S. Neubauer	sandra.neubauer@rietheim-weilheim.de	- 13
Finanzverwaltung, Buchhaltung Brennholzbestellung	Frau E. Branscheid	elvira.branscheid@rietheim-weilheim.de	- 14
Kassenverwaltung, Grundsteuer, Was- serzins, Gewerbesteuer, Hundesteuer	Frau S. Schmidt	stephanie.schmidt@rietheim-weilheim.de	- 15
Buchhaltung, Versicherungsangelegenheiten	Frau B. Stiefel	birgit.stiefel@rietheim-weilheim.de	- 16
Finanzverwaltung	Herr J. Karl	jochen.karl@rietheim-weilheim.de	- 17
Einwohnermeldeamt, Passamt, Sozialamt, Standesamt, Rentenanträge, Gewerbeamt, Kinderferienprogramm, Schlüsselverwaltung	Frau L. Kupferschmid Frau U. Kupferschmid	linda.kupferschmid@rietheim-weilheim.de ute.kupferschmid@rietheim-weilheim.de	- 25 - 26